

RS OGH 2007/1/19 13R273/06x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2007

Norm

ZPO §45

Rechtssatz

Der Beklagte hat die Klage auf Zivilteilung einer im gemeinsamen Eigentum mit den Klägern stehenden Liegenschaft nicht [iS des § 45 ZPO] veranlasst, wenn er den Zivilteilungsanspruch nicht bestritten hat und die Freiwillige Feilbietung wegen Uneinigkeit über das geringste Gebot gescheitert ist, wenn auch andere, dem Teilungsurteil gleichwertige Exekutionstitel ohne alleinige Kostentragungspflicht eines Miteigentümers (prätorischer Vergleich; vollstreckbarer Notariatsakt) zum Erfolg geführt hätten.

Entscheidungstexte

- 13 R 273/06x
Entscheidungstext OLG Wien 19.01.2007 13 R 273/06x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000369

Dokumentnummer

JJR_20070119_OLG0009_01300R00273_06X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at